



---

b. 681

### Entscheid vom 6. Dezember 2013

---

Besetzung

Roger Blum (Präsident)  
Carine Egger Scholl (Vizepräsidentin), Vincent Augustin,  
Paolo Caratti, Heiner Käppeli, Suzanne Pasquier Rossier,  
Alice Reichmuth Pfammatter, Claudia Schoch Zeller,  
Stéphane Werly (übrige Mitglieder)  
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

---

Gegenstand

Fernsehen SRF  
Sendung „Sternstunde Religion“ vom 24. März 2013,  
„Der politische Islam in Palästina“

Beschwerde vom 11. Juli 2013

---

Parteien / Verfahrensbeteiligte

B (Beschwerdeführer) und  
mitunterzeichnende Personen

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Be-  
schwerdegegnerin)

## **Sachverhalt:**

**A.** Fernsehen SRF strahlt wöchentlich am Sonntagvormittag die Sendung „Sternstunde Religion“ aus, in dessen Zentrum Dokumentationen und Gespräche zu religiösen, kirchlichen und religionspolitischen Themen stehen. Im Mittelpunkt der Sendung vom 24. März 2013 stand ein Gespräch der Redaktorin H mit Prof. Helga Baumgarten, welche seit 20 Jahren an der Universität Bir Zait bei Ramallah als Politologin tätig ist.

**B.** Mit Eingabe vom 11. Juli 2013 (Datum Postaufgabe) erhob B (Beschwerdeführer) bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Beschwerde gegen die erwähnte Sendung. Er macht geltend, das Gespräch habe sich in weiten Teilen nicht um den politischen Islam gedreht, sondern um den Konflikt zwischen Palästinensern und Israel. Helga Baumgarten habe unwidersprochen falsche und irreführende Aussagen machen können. Das betreffe etwa den Status von Ostjerusalem, die Lebensumstände der Palästinenser in den besetzten Gebieten sowie verschiedene Äusserungen zur Politik der Palästinenser und insbesondere der Hamas. Auch einzelne Ereignisse und die Lage der palästinensischen Christen als angeblich privilegierte Minderheit würden nicht den Tatsachen entsprechen. Besonders irreführend sei schliesslich ein in der Sendung ebenfalls gezeigter Filmbericht der „Rundschau“ aus dem Jahre 1977 gewesen. Insgesamt eigne sich die Sendung, Antisemitismus und Hass auf den jüdischen Staat zu fördern. Der Beschwerdeschrift lagen u.a. die Angaben und Unterschriften von 50 Personen bei, welche seine Beschwerde unterstützen.

**C.** Im Rahmen der ihm eingeräumten Nachbesserungsfrist stellte der Beschwerdeführer der UBI den Bericht der zuständigen Ombudsstelle vom 14. Juni 2013 zu.

**D.** In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 6. September 2013 (Datum Postaufgabe), die Beschwerde abzuweisen. Der israelisch-palästinensische Konflikt sei nicht Hauptthema des Gesprächs gewesen, sondern der politische Islam in Palästina. Das Sendekonzept und der thematische Fokus seien dem Publikum schon zu Beginn transparent vermittelt worden. Prof. Helga Baumgarten sei eine international anerkannte Expertin und eine Kennerin der Verhältnisse im Nahen Osten. Im ganzen Gespräch komme zum Ausdruck, dass die Professorin ihre persönliche Meinung wiedergebe. Die vom Beschwerdeführer konkret vorgebrachten Belege für die angebliche Unrichtigkeit einzelner Aussagen seien alle unbegründet. In der Sendung seien auch keine Israel diskriminierenden oder rassistischen Gefühle schürenden Aussagen gemacht worden. Die Mindestanforderungen an den Programminhalt und speziell das Sachgerechtigkeitsgebot seien nicht verletzt worden.

**E.** In seinen ergänzenden Bemerkungen vom 13. Oktober 2013 (Datum Postaufgabe) widerspricht der Beschwerdeführer den Ausführungen der SRG in der Beschwerdeantwort. Helga Baumgarten werde als Expertin wahrgenommen. Den Standpunkt Israels erwähne

sie zwar zuweilen, jedoch nur um diesen zu widerlegen im Sinne der antiisraelischen Argumentation der Hamas und der Fatah. Problematisch sei, dass keine kompetente Gegenseite zu Wort komme. Auch die Moderatorin habe mit ihren wenigen Rückfragen kein Gegengewicht gebildet. Der gezeigte „Rundschau“-Beitrag von 1977, welcher ein Schulbeispiel für „Geschichtsklitterung“ bilde, sei unwidersprochen geblieben. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten Unterlagen stellten keine Belege für die Richtigkeit der Aussagen von Helga Baumgarten dar.

**F.** Die Beschwerdegegnerin bemerkt in ihrem Schreiben vom 14. November 2013, dass die zusätzlichen Ausführungen keine neuen programmrechtlich relevanten Aspekte enthielten. Die Interviewpartnerin sei mit der notwendigen Sorgfalt ausgewählt worden und ihre Ansichten seien klar als persönliche Meinung erkennbar gewesen. Ihr akademischer Werdegang wie auch ihre persönlichen Verhältnisse seien zu Beginn der Sendung offengelegt worden.

**G.** Der Beschwerdeführer stellte der UBI am 19. November 2013 unaufgefordert ein weiteres Schreiben zu. Er erwähnt darin, dass die SRG den selbst deklarierten Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen sei.

**H.** Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

## **Erwägungen:**

**1.** Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 1 und 3 RTVG).

**2.** Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen.

**3.** Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

**3.1** Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medienfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum. Überdies macht der Beschwerdeführer geltend, die Sendung verletze Art. 4 Abs. 1 RTVG, indem sie Antisemitismus und Hass auf Israel schüre (siehe dazu E. 6).

**3.2** Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

**4.** Der „Sternstunde“-Moderator leitete die beanstandete Sendung wie folgt ein: „1972 kam sie zum ersten Mal nach Beirut und wunderte sich, weshalb kaum jemand über den Nahen Osten schrieb. Helga Baumgarten begann es zu tun. Längst gilt Baumgarten als eine

der besten Expertinnen des politischen Islam. Sie kennt die Unterschiede zwischen Fatah und Hamas und weiss, wie es den Christen vor Ort geht. Seit 20 Jahren unterrichtet Baumgarten an der Universität von Ramallah auf Arabisch. Meine Kollegin H war unlängst in Palästina, einem Land das noch immer keines sein darf, und sie hat sich mit Helga Baumgarten zum Gespräch getroffen.“ In einem Vorspann werden Aufnahmen von Ramallah gezeigt. Im Kommentar wird erwähnt, dass Ramallah seit den 90er Jahren den Palästinensern als Regierungssitz diene. Hauptstadt wäre nach palästinensischer Auffassung Ostjerusalem. Ein paar Kilometer nördlich von Ramallah liege die Universität Bir Zait, wo H Helga Baumgarten zum Gespräch in der Bibliothek für „Women’s Studies“ treffe. Zuerst beantwortet Helga Baumgarten Fragen zu ihrem beruflichen Werdegang, zum beschwerlichen Weg von ihrem Wohnort Ostjerusalem bis an die Universität, sowie über ihren Status als Frau eines Palästinensers. Längere Gesprächsthemen bildeten anschliessend die Situation der Frauen und der Christen in Palästina, die Hamas und die Fatah sowie ihr Verhältnis untereinander, die religiöse Radikalisierung auf beiden Seiten (Islamisierung, orthodoxe Juden) sowie einzelne Aspekte des Nahostkonflikts. Dazu wurden auch drei Ausschnitte aus früheren Sendungen des Fernsehens SRF gezeigt.

**5.** Das „Sternstunde“-Gespräch vermittelte zahlreiche Informationen zum politischen Islam und zur Situation in Palästina. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG ist daher anwendbar.

**5.1** Hinsichtlich des Vorwissens führt der Beschwerdeführer an, dass auch beim „Sternstunde“-Publikum keine breiten Kenntnisse über die in der Sendung erörterten Aspekte des Nahostkonflikts bestanden hätten. Dies mag für einzelne Fragen wie beispielsweise hinsichtlich des Status von Ostjerusalem gelten. Hingegen kann aufgrund der jahrelangen regelmässigen Medienberichterstattung von einem gewissen Grundwissen über den Nahostkonflikt als Ganzes ausgegangen werden (UBI-Entscheid b. 670 vom 12. September 2013 E. 4.7 [„Hinschauen! Christliche Botschafter im Nahostkonflikt“]). Namentlich ist darauf zu verweisen, dass praktisch alle relevanten Fragen wie auch Ereignisse zwischen den Konfliktparteien jeweils völlig unterschiedlich bewertet werden. Wer „Opfer“ und wer „Täter“ ist, bleibt zwischen ihnen regelmässig umstritten. Sowohl die Repräsentanten Israels wie auch diejenigen Palästinas sehen sich bei jedem neuen Vorfall oder bei Unstimmigkeiten jeweils im Recht und geben die Schuld dem anderen. Diese grosse Diskrepanz der Sichtweisen und die tiefen Gräben zwischen den Konfliktparteien waren dem ohnehin überdurchschnittlich interessierten „Sternstunde“-Publikum aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung über den Nahen Osten bekannt.

**5.2** In der wöchentlich ausgestrahlten Sendung „Sternstunde Religion“ gibt es gemäss Sendungsporträt auf der Website „Gespräche und Dokumentationen zu religiösen, kirchlichen und religionspolitischen Themen“. Regelmässig werden zudem Gottesdienste übertragen. Wie das Gespräch mit Helga Baumgarten über den politischen Islam zeigt, wird das Thema „Religion“ sehr weit gefasst und erfasst auch politische Fragen im engeren Sinne. Durch das Sendekonzept mit dem primär religiösen Fokus sowie durch den ruhigen, unaufgeregten und nicht kontradiktorischen Gesprächsstil unterscheidet sich „Sternstunde Religi-

on“ jedoch von eigentlichen politischen Formaten.

**5.3** Im Mittelpunkt der beanstandeten Sendung steht die Politikwissenschaftlerin Helga Baumgarten. Wichtige berufliche und private Fakten zu ihr werden in der Anmoderation vermittelt oder gehen aus dem anschliessenden Gespräch hervor. Aufgrund ihrer langjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit und ihren zahlreichen Publikationen zur palästinensischen Nationalbewegung sowie zu Organisationen wie Hamas und Fatah durfte sie der Moderator in seiner Einleitung mit gutem Recht als „eine der besten Expertinnen des politischen Islam“ bezeichnen. „Hamas: Der politische Islam in Palästina“ war im Übrigen der Titel eines ihrer Bücher, welches 2006 veröffentlicht wurde.

**5.4** Der Beschwerdeführer erachtet viele Aussagen von Helga Baumgarten als „Desinformation“. Sachverhalte seien falsch oder irreführend dargestellt und ebenso Begriffe in täuschender oder tendenziöser Weise verwendet worden. Nicht sachgerecht waren für den Beschwerdeführer namentlich die Darlegungen von Helga Baumgarten zur Situation in Ostjerusalem, zu den Selbstmordattentaten, zu radikalen Islamisten, zur Bedeutung der Chartas von Hamas und Fatah, zu einem Waffenstillstand, zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung von Israel durch die Hamas, zur ablehnenden Haltung Israels gegenüber zu Friedensbemühungen, zu einem möglichen Frieden, zur Anerkennung Israels durch den Palästinensischen Nationalrat 1988, zur Situation der Christen in Palästina sowie zu einem israelischen Angriff auf den Gazastreifen. Das Publikum habe laut Beschwerdeführer nicht erkennen können, dass die entsprechenden Aussagen von Helga Baumgarten nicht zutreffen. Es hätte in der Sendung zwingend eine kompetente Stimme, welche die Interessen Israels vertritt, mitwirken müssen.

**5.5** Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Aussagen von Helga Baumgarten als persönliche Ansichten einer Expertin, welche der palästinensischen Seite nahe steht, klar erkennbar waren (Art 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Sie vermittelte zahlreiche Informationen zum palästinensischen Alltag, zur Rolle der Frauen, zu religiösen Fragen, zu den wichtigen Bewegungen Hamas und Fatah sowie zur Haltung der Palästinenser gegenüber Israel. Aus diesen Schilderungen wie auch aus der Erwähnung ihrer persönlichen Situation und ihres beruflichen Werdegangs ging für das Publikum ohne weiteres hervor, dass es sich bei Helga Baumgarten um keine neutrale Expertin bei Fragen um den Nahostkonflikt handelt und sie deshalb im Sinne der palästinensischen Seite argumentiert. Laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte schützt die in Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankerte Meinungsäusserungsfreiheit selbst die Ausstrahlung von radikalen Aussagen, wenn solche einen Beitrag zur einer öffentlichen Debatte leisten können (UBI-Entscheide b. 483/486 vom 14. Mai 2004 E. 5.1.1 mit Verweis auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

**5.6** Im Nahostkonflikt gibt es im Übrigen nicht einzig die Standpunkte der israelischen Regierung und der palästinensischen Autonomiebehörde. Auch innerhalb Israels und innerhalb Palästinas bestehen divergierende Ansichten sowie eine unterschiedliche Wahrnehmung zu wichtigen Aspekten des Konflikts. Das Fernsehpublikum hat denn auch ein berech-

tigtes Informationsinteresse, verschiedenste Sichtweisen zu erfahren und nicht nur diejenigen von Vertretern der Exekutive beider Seiten.

**5.7** Soweit der Beschwerdeführer anführt, in der Sendung hätte ebenfalls ein Vertreter Israels teilnehmen sollen, stellt er überdies das Sendekonzept und damit die Gestaltungsfreiheit der Rundfunkveranstalter in Frage, welche Bestandteil ihrer Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG) sind. Es gibt viele innen- und aussenpolitische höchst umstrittene Fragen und Konflikte. Werden solche im Rahmen einer Rundfunksendung thematisiert, ist es jedoch nicht notwendig, dies jeweils in kontradiktorischer Weise zu tun. Die Programmautonomie erlaubt Veranstaltern, ein frei gewähltes Thema aus einem bestimmten Blickwinkel zu zeigen. In entsprechenden Fällen erfordert das Sachgerechtigkeitsgebot insbesondere, dass das Publikum über diesen Fokus in transparenter Weise informiert wird. Das schliesst auch ein, dass themenrelevante Bezüge oder Verbindungen von in einer Sendung angehörten Personen offengelegt werden. In der vorliegend beanstandeten Sendung geschah dies, indem auf die persönliche Situation und den beruflichen Werdegang von Helga Baumgarten hingewiesen wurde.

**5.8** In der einzelnen Sendung können Themen oder Ereignisse durchaus auch einseitig dargestellt werden, indem nur eine bestimmte Sichtweise vermittelt wird. Das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG verlangt jedoch bei konzessionierten Veranstaltern wie der Beschwerdegegnerin, dass „die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten“ insbesondere auch zu umstrittenen Themen im Programm gesamthaft „angemessen zum Ausdruck“ kommen müsse. Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist das Vielfaltsgebot jedoch nicht anwendbar, da der Beschwerdeführer nicht die Gesamtheit der Ausstrahlungen von Fernsehen SRF, welche einen Bezug zu Israel aufweisen, beanstandet hat. Für letzteres wäre eine Zeitraumbeschwerde erforderlich, welche alle innert maximal drei Monaten ausgestrahlten Sendungen eines Veranstalters mit einem Bezug zum gleichen Thema umfasst (Art. 92 Abs. 1 RTVG; BGE 123 II 115 E. 3a S.121 [„Zischtigsclub“, „Arena“ u.a.]). Bei einer einzelnen Sendung bestehen dagegen nur besondere Anforderungen an die Ausgewogenheit, wenn sie im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Volksabstimmung oder Wahl stehen (BGE 138 I 107 E. 2.2 S. 109 [„Cash TV“]). Auf die allgemein gehaltene Rüge des Beschwerdeführers, die Mehrheit der Medien würden eine antiisraelische Berichterstattung verfolgen, kann daher nicht eingetreten werden.

**5.9** Der Beschwerdeführer rügt ebenfalls Aussagen der Gesprächsleiterin und Redaktorin H. So habe diese im Rahmen einer Frage an Helga Baumgarten zu deren Arbeitsweg erwähnt, dass Ostjerusalem nach internationaler Lesart zu Palästina gehöre, aber von Israel annektiert worden sei. Der Beschwerdeführer erachtet diese Aussage als falsch und verweist darauf, dass Jerusalem als Ganzes nach internationalem Recht zu Israel gehöre. Tatsächlich ist der Status von Jerusalem höchst umstritten. Die Gesprächsleiterin gab die Fakten insofern zwar verkürzt wieder. Für die Richtigkeit ihrer Aussage kann sie sich jedoch auf mehrere Resolutionen der Vereinten Nationen berufen, welche der Beschwerdeführer seinerseits als völkerrechtswidrig taxiert. Da der Status von Ostjerusalem kein eigentliches Thema der Sendung bildete, stellt der entsprechende stark vereinfachende Exkurs der „Sternstunde“-Redaktorin einen Mangel in einem Nebenpunkt bzw. eine redaktionelle Un-

vollkommenheit dar, welche nicht geeignet ist, den Gesamteindruck der Sendung wesentlich zu beeinflussen.

**5.10** Eingespielt wird während der Sendung auch ein gut zweiminütiger Beitrag aus einer „Rundschau“-Sendung des Fernsehens SRF vom 31. März 1977. Berichtet wurde darin vor allem über die Landnahme von ehemals palästinensischem Gebiet durch ab 1882 aus Europa eingewanderte jüdische Siedler und über die anschliessenden Bestrebungen der zionistischen Bewegung, arabische Bewohner zu enteignen. Gemäss der Gesprächsleiterin sollte dieser „Rundschau“-Beitrag die Gründe für den Nahostkonflikt aufzeigen. Der Beschwerdeführer erachtet diesen Film als völlig irreführend, insbesondere hinsichtlich der Geschichte Israels. Zudem seien viele der vermittelten Zahlen und Aussagen unglaubwürdig.

**5.11** Der „Rundschau“-Beitrag von 1977 passte offensichtlich sehr gut in das „Sternstunde“-Gespräch wie die danach folgenden Darlegungen von Helga Baumgarten zur nationalistischen und religiös motivierten Landnahme von palästinensischem Gebiet durch jüdische Siedler unterstreichen. Er beinhaltet denn auch die wesentliche Kritik von palästinensischer Seite an dieser Landnahme. Im Gegensatz zum Rest der Sendung war für das Publikum jedoch nicht klar erkennbar, dass in diesem älteren Beitrag gemachte Aussagen teilweise umstritten sind und dass sie vor allem die palästinensische Sicht der Dinge wiedergeben. Es handelte sich denn auch um einen Beitrag des Informationsmagazins von Fernsehen SRF und nicht um die Aussagen einer der palästinensischen Seite nahestehenden Expertin. Die Einleitung der Moderatorin erweckte überdies die Erwartung, dass dieser frühere „Rundschau“-Beitrag die Ursachen für den Nahostkonflikt darlegte. Es erscheint allerdings aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des Konflikts nicht möglich, diese Gründe einigermaßen erschöpfend in einem gut zweiminütigen Beitrag aufzuzeigen. Der Nahostkonflikt und dessen Ursachen bildeten im Übrigen nicht das eigentliche Thema der Sendung, wie dies auch der Titel des Gesprächs („Der politische Islam in Palästina“) verdeutlicht.

**5.12** Soweit in der Sendung Aspekte des Nahostkonflikts erörtert wurden, wäre generell etwas mehr kritische Distanz der Gesprächsleiterin zu ihrem Gast aufgrund des sensiblen und umstrittenen Themas förderlich gewesen. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots war dies allerdings nicht zwingend geboten, da über Helga Baumgarten transparent informiert wurde, das Publikum über ein gewisses Grundverständnis zum Nahostkonflikt verfügte und die Sendung diesem im Wesentlichen auch erlaubte, zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden. Die durch die Wahl der Expertin bedingte Einseitigkeit bei der Erörterung von Fragen um den Nahostkonflikt war für das Publikum ohne weiteres ersichtlich.

**5.13** Zusammenfassend gilt es festzustellen, dass die beanstandete Sendung zwar nicht vollumfänglich befriedigen kann. Namentlich wurde der eingespielte kurze „Rundschau“-Beitrag aus dem Jahre 1977 ungenügend eingeführt und erschwerte dem Publikum deshalb eine korrekte Einordnung der darin erfolgten Aussagen. Im Rahmen der ganzen Sendung bildeten diese Sequenzen jedoch einen Nebenpunkt und waren nicht geeignet, den Gesamteindruck massgeblich zu beeinflussen. Dies gilt auch für die stark verkürzte Darstellung

der Redaktorin zum Status von Ostjerusalem. Geprägt wurde die Sendung schwergewichtig durch die Erläuterungen von Helga Baumgarten, welche als vor Ort lebende und arbeitende Politikwissenschaftlerin über verschiedene Facetten Palästinas berichtete. Der Konflikt mit Israel bildete ein Gesprächsthema unter vielen. Dass Helga Baumgarten bei diesem Konflikt auf der palästinensischen Seite steht, wurde für das Publikum aufgrund des Gesprächs und aufgrund der Ausführungen zu ihrem privaten Umfeld und zu ihrem beruflichen Werdegang deutlich. Persönliche Ansichten waren klar als solche erkennbar (Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG). Die vom Beschwerdeführer gerügten israelkritischen Aussagen waren denn auch nicht geeignet, das Publikum im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Sachgerechtigkeitsgebot zu täuschen (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344 [„FDP und Pharmedia“]). Die Wahl eines der palästinensischen Seite nahe stehenden Gasts bei einem Gespräch in der Sendung „Sternstunde Religion“ bildet Bestandteil der den Rundfunkveranstaltern zustehenden Programautonomie von Art. 6 Abs. 2 RTVG. Der Beitrag hat aus den erwähnten Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG nicht verletzt.

**6.** Ebenfalls unbegründet ist die Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Sendung geeignet sei, Antisemitismus und Hass auf Israel zu fördern, was eine Diskriminierung bzw. einen Beitrag zu Rassenhass im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG darstellen würde. Die Kritik von Helga Baumgarten und im „Rundschau“-Beitrag von 1977 gegenüber Israel bzw. Teilen der Bevölkerung wurde sachlich und ohne jede Hetze formuliert. Sie betraf insbesondere siedlungs-, friedens- und sicherheitspolitische Gesichtspunkte. Pauschale Vorwürfe ohne sachliche Begründung gegen den Staat, die Regierung, die Armee, die Bevölkerung Israels oder Teile davon wurden nicht erhoben, und das Existenzrecht Israels wurde in keiner Weise in Frage gestellt. Die in der Sendung geäußerte Kritik gegenüber Israel bzw. gegenüber einzelnen Exponenten steht daher auch nicht in Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 RTVG (UBI-Entscheid b. 670 vom 12. September 2013 E. 5 [„Hinschauen! Christliche Botschafter im Nahostkonflikt“]).

**7.** Die beanstandete Sendung verletzt keine Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen. Die Beschwerde erweist sich deshalb als unbegründet und ist ohne Kostenfolgen (Art. 98 Abs. 1 RTVG) abzuweisen.

**Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:**

1. Die Beschwerde von B und mitunterzeichnenden Personen vom 11. Juli 2013 wird, soweit darauf einzutreten ist, mit 8:1 Stimmen abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
3. Zu eröffnen:
  - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

**Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 17. April 2014